



Rat der
Europäischen Union

017804/EU XXVI. GP
Eingelangt am 16/04/18

Brüssel, den 16. April 2018
(OR. en)

7920/18

CONOP 33
CODUN 17
COARM 136
CFSP/PESC 336

VERMERK

| | |
|--------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Delegationen |
| Nr. Vordok.: | 7634/18 CONOP 25 CODUN 12 COARM 124 CFSP/PESC 304 |
| Betr.: | Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (2017) |

Die Delegationen erhalten als Anlage den Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (2017), den der Rat auf seiner 3613. Tagung am 16. April 2018 angenommen hat.

**JAHRESBERICHT ÜBER DEN STAND DER UMSETZUNG DER STRATEGIE DER
EUROPÄISCHEN UNION GEGEN DIE VERBREITUNG VON
MASSENVERNICHUNGSWAFFEN (2017)**

EINLEITUNG

1. Der vorliegende Bericht über den Stand der Umsetzung der vom Europäischen Rat im Dezember 2003 verabschiedeten Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Dokument 15708/03) umfasst die im Jahr 2017 durchgeführten Tätigkeiten. Der Schwerpunkt dieses Berichts, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, liegt auf den wichtigsten Entwicklungen. Alle Tätigkeiten wurden im globalen Kontext der Sicherheitspolitik und Konfliktprävention der EU durchgeführt.
2. Im Einklang mit der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (Dokument 10715/16), der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und den Neuen Handlungslinien (Dokument 17172/08) bestimmen die folgenden Leitgrundsätze nach wie vor das Handeln der Europäischen Union:
 - a) ein wirksamer Multilateralismus, einschließlich der Bewahrung der zentralen Rolle und der Förderung der Universalität der globalen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsarchitektur durch diplomatische Maßnahmen und durch finanzielle Unterstützung von Drittländern und internationalen Organisationen,
 - b) eine enge Zusammenarbeit mit Ländern im Hinblick auf eine Stärkung des internationalen Nichtverbreitungssystems,
 - c) Thematisierung von Nichtverbreitungsfragen bei bilateralen Treffen im Rahmen des politischen Dialogs der EU sowie des Dialogs der EU über Nichtverbreitung und Abrüstung sowie bei eher informellen Kontakten,
 - d) die wirksame und komplementäre Nutzung aller verfügbaren Instrumente und Finanzmittel – des Haushalts der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, des Stabilitäts- und Friedensinstruments (IcSP) sowie sonstiger Instrumente –, um den Maßnahmen der EU zur Verwirklichung der Ziele ihres auswärtigen Handelns größtmögliche Wirkung zu verleihen.

3. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD), insbesondere der Sondergesandte für Abrüstung und Nichtverbreitung, hat die Europäische Union im Jahr 2017 bei einer Reihe wichtiger internationaler Zusammenkünfte vertreten:

- Treffen der für Nichtverbreitung zuständigen Direktoren der G7 in Rom;
- Eröffnungsfeierlichkeiten für die Bank für niedrig angereichertes Uran der Internationalen Atomenergie-Organisation in Astana (29. August 2017);
- 61. Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) vom 18. bis 22. September 2017 in Wien;
- Sitzungen der Kontaktgruppe für nukleare Sicherung;
- Erster Ausschuss der VN-Generalversammlung (72. Tagung).

Der Sondergesandte hat folgende Schwerpunkte gesetzt:

- a) Förderung des Beitritts aller Staaten zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) und des Inkrafttretens dieses Vertrags sowie Verbesserung der Wahrnehmbarkeit des diesbezüglichen Engagements der EU,
- b) Aufnahme und Fortführung des Dialogs zum Thema Nichtverbreitung mit wichtigen Partnern und durchgängige Berücksichtigung von Nichtverbreitungsfragen in den bilateralen Beziehungen der Union.

4. Die Gruppe "Nichtverbreitung" des Rates der Europäischen Union kam 2017 elf Mal – auch auf Direktorenebene – zusammen, um die Standpunkte der EU und künftige Maßnahmen zu erörtern. Die EU-Delegationen in Wien, Genf und New York arbeiteten einige Erklärungen der EU für multilaterale Foren aus und wirkten durch regelmäßige EU-Koordinierungssitzungen aktiv bei der Politikgestaltung mit.

NUKLEARFRAGEN

5. Die EU setzt sich ohne Einschränkungen für die Förderung der umfassenden, vollständigen und wirksamen Umsetzung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), das rasche Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) und die Schaffung einer Zone im Nahen Osten, die frei von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen ist, ein. Die Aufnahme von Verhandlungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz über einen Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper und der baldige Abschluss dieser Verhandlungen stehen weiterhin oben auf der Tagesordnung.

Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Internationale Atomenergie-Organisation

6. Der NVV-Überprüfungszyklus begann im Jahr 2017 mit der ersten Sitzung des Vorbereitungsausschusses (2. bis 12. Mai 2017 in Wien) für die 2020 stattfindende Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des NVV. Die EU gab vier Erklärungen ab: eine in der Generaldebatte und drei in den Aussprachen über Abrüstung, Nichtverbreitung und friedliche Nutzung; eine spezifische Erklärung zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten wurde ebenfalls abgegeben. Ferner hat die EU zwei Nebenveranstaltungen bezüglich der Unterstützung der EU für den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der EU und der IAEA bei nuklearwissenschaftlichen Anwendungen durchgeführt und zwei Arbeitsdokumente zur nuklearen Nichtverbreitung und zur friedlichen Nutzung der Nukleartechnologie unterbreitet. Alle EU-Mitgliedstaaten unterstützten die Erklärung, in der die strikte Umsetzung von Resolutionen des VN-Sicherheitsrates zur Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK) gefordert wurde.

7. Die EU unterstützte weiterhin die zentralen Zuständigkeiten der IAEA in Bezug auf Nichtverbreitung, Kernenergie, nukleare Sicherheit, nukleare Sicherung und technische Zusammenarbeit. Die EU begrüßte die Annahme des IAEA-Aktionsplans für nukleare Sicherung 2018-2021 und beteiligte sich an der Förderung des Bewusstseins für die Notwendigkeit vorhersagbarer und tragfähiger Ressourcen für die nukleare Sicherung. Bezieht man die bilateralen Beiträge ihrer Mitgliedstaaten ein, so ist die EU der zweitgrößte Geber des IAEA-Fonds für nukleare Sicherung. Die EU hat von 2009 bis 2017 auf der Grundlage von sieben aufeinanderfolgenden Gemeinsamen Aktionen und Beschlüssen des Rates einen finanziellen Beitrag von mehr als 45 Mio. EUR geleistet. Aufbauend auf den Erfolgen und Erfahrungen bei der Durchführung des sechsten Beschlusses des Rates (2013/517/GASP) hat die EU einen siebten Beschluss des Rates über die Unterstützung für die Tätigkeiten der IAEA im Bereich der nuklearen Sicherung auf der Grundlage des IAEA-Aktionsplans für nukleare Sicherung für den Zeitraum 2017-2019 angenommen.
8. Mit den EU-Finanzmitteln im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2016/2383 des Rates vom 21. Dezember 2016 werden folgende Ziele verfolgt: Förderung von Fortschritten im Hinblick auf die weltweite Anwendung der internationalen Übereinkünfte über Nichtverbreitung und nukleare Sicherung; Hilfe für Staaten bei der Schaffung landeseigener technischer und wissenschaftlicher Kapazitäten und bei der Entwicklung der entsprechenden Humanressourcen, die für eine wirksame und langfristig tragfähige nukleare Sicherung erforderlich sind; Stärkung der Kapazitäten zur Verhütung und Aufdeckung von kriminellen oder vorsätzlichen unzulässigen Handlungen mit Kernmaterial oder anderem radioaktivem Material, das nicht der Verwaltungskontrolle unterliegt, sowie zur Reaktion auf solche Handlungen und zum Schutz von Menschen, Eigentum, Umwelt und Gesellschaft vor solchen Handlungen; Verbesserung der Aufdeckung des illegalen Handels mit Kernmaterial und anderem radioaktivem Material und Stärkung von Gegenmaßnahmen; Erbringung eines Beitrags zur Computersicherheit im Nuklearbereich; Verbesserung der Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und ihre Verbringung in geschützte und gesicherte Lagerstätten in den Staaten, die der Unterstützung bedürfen, einschließlich der Rückführung in Ursprungs- oder Lieferländer; Verbesserung des physischen Schutzes von Kernmaterial und anderem radioaktivem Material.
9. Die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission (JRC) setzte ihre Unterstützung der IAEA-Datenbank über den illegalen Handel fort. Die IAEA hat festgestellt, dass aufgrund der Modernisierung der Website mit den Formblättern für die Meldung von Zwischenfällen (Incident Notification Forms) Verbesserungen bei der Berichterstattung zu verzeichnen sind. Die EU wird hier weiterhin Unterstützung leisten. Am Rande des fünften Treffens hoher Beamter der EU und der IAEA (15. Februar 2017) unterzeichneten die JRC und die IAEA "Praktische Regelungen für die Zusammenarbeit bei nuklearwissenschaftlichen Anwendungen"; Ziel ist es, gemeinsame Tätigkeiten zu entwickeln und Doppelarbeit zu vermeiden.

10. Die EU hat weiterhin zur Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans beigetragen, indem sie die mit diesem Aktionsplan eingerichtete Gemeinsame Kommission und einige von der Gemeinsamen Kommission eingesetzte Facharbeitsgruppen koordiniert. Alle Koordinierungstätigkeiten erfolgen unter uneingeschränkter Achtung der langfristigen Aufgabe der IAEA, die nuklearbezogenen Verpflichtungen Irans zu verifizieren und zu überwachen. Zudem wirkt die EU bei der Umsetzung von Anlage III des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans mit, wobei sie sich eng mit der IAEA abstimmt; Ziel ist es, die zivile nukleare Zusammenarbeit mit Iran insbesondere bei Projekten zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit zu fördern.
11. Der EU-Sondergesandte für Abrüstung und Nichtverbreitung nahm an den Eröffnungsfeierlichkeiten für die IAEA-Bank für niedrig angereichertes Uran (LEU) am 29. August 2017 in Astana teil. Mit dem Beschluss (GASP) 2016/2001 des Rates über einen Beitrag der Union von mehr als 4 Mio. EUR zur Einrichtung und sicheren Verwaltung der LEU-Bank hilft die EU dabei sicherzustellen, dass Kernbrennstoff auf sichere und gesicherte Weise bereitgestellt wird. Durch diesen Beitrag wird die IAEA dabei unterstützt, beim Transport von LEU von der Beschaffung bis zur Lieferung und bei der Lagerung dieses Urans in der LEU-Bank für Sicherheit und Sicherung zu sorgen. Die Europäische Kommission hat aus dem Stabilitätsinstrument bereits 20 Mio. EUR bereitgestellt, mit denen der Erwerb von LEU finanziert werden soll, sobald das Projekt in die Abwicklungsphase eintritt.
12. Die geltenden Verifikationsstandards werden durch die Übereinkommen über umfassende Sicherungsmaßnahmen und die Zusatzprotokolle gebildet, und die EU fordert weiterhin den unverzüglichen universellen Beitritt zu diesen Übereinkommen und Protokollen. Die enge Zusammenarbeit von EURATOM und der IAEA ermöglicht wirksame und gut funktionierende Sicherungsmaßnahmen. Die EU unterstützt das IAEA-Sicherungssystem aktiv durch das Unterstützungsprogramm der Europäischen Kommission für Sicherungsmaßnahmen und die Unterstützungsprogramme einiger ihrer Mitgliedstaaten.

13. Zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie hat die EU für den Zeitraum 2014-2020 einen Betrag von 225 Mio. EUR bereitgestellt, mit dem die nukleare Sicherheit, der Strahlenschutz und die Anwendung wirksamer und gut funktionierender Sicherungsmaßnahmen in Drittländern gefördert werden. Für die EU und ihre Mitgliedstaaten ist die weltweite Anwendung und die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit äußerst wichtig. In der Richtlinie 2009/71/EURATOM des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen wird als eines der Ziele festgeschrieben, Unfälle zu verhüten und im Falle eines Unfalls dessen Auswirkungen abzumildern, indem frühe und große Freisetzung von radioaktivem Material vermieden werden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen nach wie vor entschieden das Programm für technische Zusammenarbeit der IAEA, unter anderem durch umfangreiche Beiträge zum Fonds für technische Zusammenarbeit und zur Initiative für die friedliche Nutzung (Peaceful Uses Initiative). Die EU ist zweitgrößter Geber des Programms für technische Zusammenarbeit, was einmal mehr zeigt, wie stark sie sich für alle drei Säulen des Nichtverbreitungsvertrags engagiert.
14. Die EU und die IAEA veranstalten jährlich ein Treffen hoher Beamter, das der Überprüfung und Planung ihrer breit angelegten Zusammenarbeit dient. Das letzte Treffen wurde von der EU/ dem EAD am 15. Februar 2017 in Brüssel ausgerichtet. Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee der EU besuchte am 22. Mai 2017 Wien und ist zu Treffen mit IAEA-Generaldirektor Yukiya Amano zusammengekommen. Gegenstand der Gespräche waren die Tätigkeiten der IAEA auf dem Gebiet der Verifikation einschließlich regionaler Fragen, der nuklearen Sicherheit und Sicherung sowie nuklearer Anwendungen. Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission führte am Rande der Münchener Sicherheitskonferenz und des Strategischen Forums Bled Gespräche mit dem IAEA-Generaldirektor.

Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

15. Das frühzeitige Inkrafttreten und die Universalität des CTBT sind wichtige Ziele der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Alle Mitgliedstaaten der EU haben durch die Ratifizierung des Vertrags und die vorläufige Anwendung der sich daraus ergebenden grundlegenden Verpflichtungen ihr Eintreten für den Vertrag unter Beweis gestellt. Die EU wirbt konsequent für den Nutzen und den Mehrwert des Vertrags für Frieden, Sicherheit und Nichtverbreitung, auch was seine zivilen Anwendungen anbelangt, und unterstützt die CTBT-Organisation (CTBTO) finanziell.
16. Auf Einladung des Exekutivsekretärs der CTBTO Lassina Zerbo hat die Hohe Vertreterin am 20. September 2017 in New York an der auf Ministerebene ausgerichteten Konferenz 2017 zur Ermöglichung des Inkrafttretens des Vertrags, auch als Artikel-XIV-Konferenz bekannt, teilgenommen. Auf dieser Konferenz gab die Hohe Vertreterin Federica Mogherini eine Erklärung im Namen der EU ab. Sie führte am Rande der Münchener Sicherheitskonferenz, des Strategischen Forums Bled und der Tagung der VN-Generalversammlung bilaterale Gespräche mit dem Exekutivsekretär der CTBTO.
17. Die EU nutzt jede sich bietende Gelegenheit, um in internationalen Foren und bei Zusammenkünften mit Ländern, die den CTBT noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, die Ratifizierung des Vertrags zu propagieren, und setzt weiterhin diplomatische Mittel ein, um in diesen Ländern für das Inkrafttreten des Vertrags zu werben. Die EU hat den CTBT auf der bilateralen Ebene im politischen Dialog und im Dialog über Nichtverbreitung und Abrüstung mit Indien, Pakistan und den Vereinigten Staaten zur Sprache gebracht. Zudem hat die EU Thailand ermutigt, die Ratifizierung in Angriff zu nehmen.
18. Die EU wird den CTBT und die CTBTO auch weiterhin in starkem Maße unterstützen. Seit 2006 hat der Rat sieben Gemeinsame Aktionen und Beschlüsse des Rates angenommen, durch die die Tätigkeiten der Vorbereitenden Kommission für die CTBTO unterstützt und ihre Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten weiter gestärkt werden. Die finanzielle Unterstützung der EU für die CTBTO beläuft sich auf insgesamt über 18,5 Mio. EUR.

Initiativen im Verbindung mit der nuklearen Sicherung

19. Die EU hat ihre Unterstützung für die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus (GICNT) und für deren Auftrag, die globale Fähigkeit zur Verhinderung, Erkennung und Bekämpfung von Nuklearterrorismus zu stärken, fortgesetzt. Die EU nahm an der von Indien veranstalteten Sitzung der GICNT-Arbeitsgruppe für Fragen der Durchführung und der Bewertung (Implementation and Assessment Group - IAG) vom 8. bis 10. Februar 2017 und an der GICNT-Plenartagung in Tokio (1./2. Juni 2017) teil. Die EU und ihre Mitgliedstaaten beteiligen sich in allen Bereichen aktiv an den Arbeiten, die die GICNT-Arbeitsgruppe für Fragen der Durchführung und der Bewertung durchführt: Kernstrahlungsnachweis, Nuklearforensik, Reaktion und Folgenminderung. Die EU hat aktiv zum Inhalt sämtlicher Bezugsdokumente der IAG-Arbeitsgruppen beigetragen. Auf der Plenartagung wurde Finnland ausgewählt, die Rolle des IAG-Koordinators für den Zeitraum 2017-2019 wahrzunehmen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten organisieren Veranstaltungen, die dazu beitragen, das Bewusstsein und Engagement der Staatengemeinschaft für die nukleare Sicherung zu fördern, und nehmen daran teil, wie beispielsweise der von den Regierungen des Vereinigten Königreichs und Bulgariens unter der Federführung der GICNT veranstaltete Workshop Sentinel 2017 "Beste Vorgehensweisen für nationale Übungsprogramme im Bereich der nuklearen Sicherung", der bei der JRC in Ispra (Italien) veranstaltete Workshop "Magic Maggiore Technical Reach-back", der von der Slowakei gemeinsam mit Kanada und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen der GICNT veranstaltete Workshop "Vigilant Marmot Legal Frameworks" und die von der rumänischen Regierung in Zusammenarbeit mit der GICNT und Interpol organisierte Übung Olympus "Law Enforcement and Technical Reachback Dialogue".
20. Das Ausbildungszentrum der EU für nukleare Sicherung zur Aufdeckung und Bekämpfung illegaler Handlungen mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Stoffen (EUSECTRA) ist seit 2013 voll betriebsfähig; seine Arbeit kommt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Partnerländern, darunter mehrere Mitglieder der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus, zugute. Das Zentrum wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle der EU an ihren Standorten in Karlsruhe (Deutschland) und Ispra (Italien) in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Initiativen, die von der Internationalen Atomenergie-Organisation und mehreren Partnerländern der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus unterstützt werden, betrieben. Das Zentrum dient auch der Durchführung praktischer Übungen, die im wesentlichen die Bekämpfung des Schmuggels von Kernmaterial zum Gegenstand haben.

21. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten der EU setzten ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der nuklearen Forensik zur grundlegenden Charakterisierung von abgefangenem Kernmaterial fort; dafür wurde am Institut für Transurane der Gemeinsamen Forschungsstelle eine fortschrittliche Ermittlungsmethode der nuklearen Forensik eingesetzt. Insgesamt wurde Kernmaterial untersucht, das bei über 50 Zwischenfällen aufgespürt und beschlagnahmt worden war, wodurch zuständige Behörden in den EU-Mitgliedstaaten und anderswo unterstützt wurden.

Initiativen im Verbindung mit der nuklearen Verifikation

22. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben die 2016 verabschiedete Resolution der VN-Generalversammlung über die Verifikation der nuklearen Abrüstung, die die Einsetzung einer Gruppe von Regierungssachverständigen vorsieht, die die Rolle der Verifikation bei der Förderung der nuklearen Abrüstung prüfen soll, ebenso unterstützt wie die anschließend im Jahr 2017 ergangene Entscheidung des Ersten Ausschusses, dieses Thema auf der Tagesordnung zu lassen. Die EU unterstützt die Tätigkeit breiterer Partnerschaften sowie kooperative Verifikationsregelungen und hat an den Arbeiten der Internationalen Partnerschaft für die Verifikation der nuklearen Abrüstung (International Partnership for Nuclear Disarmament Verification - IPNDV) teilgenommen, seitdem die Partnerschaft 2015 eingeleitet wurde. Während der Phase II der IPNDV, die auf der fünften Plenarsitzung im November 2017 in Buenos Aires eingeleitet wurde, werden die EU (EAD, Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) der Europäischen Kommission und DG ENER) die Ausarbeitung technischer Kapazitäten für die wirksame Verifikation künftiger Übereinkünfte für nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung vorantreiben. Die umfassende Unterstützung der VN-Gruppe von Regierungssachverständigen für die Verifikation der nuklearen Abrüstung sowie der Konferenz 2020 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen wurden als Hauptziele festgelegt.

Regionale Fragen

23. Die Programme der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK) für Kernwaffen, Massenvernichtungswaffen und ballistische Raketen sowie die Entscheidung der DVRK, jegliche Zusammenarbeit mit der IAEA einzustellen, sind für die EU nach wie vor ein wichtiger Grund zur Besorgnis. Die EU hat die Nuklearprogramme und die Programme für ballistische Flugkörper der DVRK auf das Schärfste verurteilt. Die Botschaft der Europäischen Union ist eindeutig: Die DVRK muss ihre Nuklearprogramme, Massenvernichtungswaffenprogramme und Programme für ballistische Flugkörper vollständig, verifizierbar und unumkehrbar aufgeben, alle damit zusammenhängenden Aktivitäten unverzüglich beenden und die Rückkehr in den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und zu den IAEA-Sicherungsmaßnahmen vollziehen. Sowohl der Präsident des Europäischen Rates als auch die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik haben im Anschluss an den von der DVRK am 3. September 2017 durchgeführten Nuklearversuch deutliche Erklärungen abgegeben. Die CTBTO reagierte umgehend und wirksam auf den Nuklearversuch der DVRK: Hierdurch wurde die Fähigkeit des Verifikationssystems, unabhängige und verlässliche Daten bereitzustellen, belegt. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur regionalen und internationalen Stabilität. Zudem hat die EU umgehend Erklärungen auf der Genfer Abrüstungskonferenz sowie beim technischen Briefing, das vom Provisorischen Technischen Sekretariat der CTBTO in Wien veranstaltet wurde, abgegeben.
24. Am 25. September hat die Fondation pour la Recherche Stratégique (FRS) mit Unterstützung des EAD ein einstiges Seminar zum Thema "Nuklear- und Raketen-Krise mit der DVRK: Weiteres Vorgehen" organisiert. Zu den Teilnehmern zählten hochrangige Diplomaten der EU-Mitgliedstaaten, die Republik Korea, Japan, Wissenschaftler der FRS, des Stockholmer Instituts für Internationale Friedensforschung und des Wiener Zentrums für Abrüstung und Non-Proliferation, die CTBTO, das französische Verteidigungsministerium und der Europäische Auswärtige Dienst. Im Rahmen dieses Seminars wurden die raschen Fortschritte der DVRK beim Ausbau ihrer Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper, die strategischen Dimensionen der Krise und die regionalen Perspektiven analysiert und Möglichkeiten für gemeinsame Ansätze zur Bewältigung der Krise ausgelotet.
25. Die Sanktionen der EU gegenüber der DVRK sind gegenwärtig die restriktivsten der verhängten Sanktionen. Am 16. Oktober nahmen die EU-Außenminister ein weiteres Paket zusätzlicher autonomer Maßnahmen an, die über die von den Vereinten Nationen beschlossenen Maßnahmen hinausgehen.

26. In Bezug auf andere Regionen hat die EU in den einschlägigen multilateralen Foren ihr Engagement für die Schaffung einer von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie von ihren Trägersystemen freien Zone im Nahen und Mittleren Osten weiter unter Beweis gestellt. Dieses Thema ist auch Gegenstand der Beratungen in der im Rahmen des strategischen Dialogs zwischen der EU und der Arabischen Liga eingesetzten Arbeitsgruppe der EU und der Arabischen Liga über Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle. Die Arbeitsgruppe ist am 27. November 2017 zu einer Sitzung zusammengekommen.

Genfer Abrüstungskonferenz (CD)/Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper

27. Gemäß ihrem Mandat kommt der Abrüstungskonferenz (CD) eine bedeutende Rolle bei der Aushandlung multilateraler Abrüstungsverträge zu. Die EU sieht den fortdauernden Stillstand in diesem Gremium daher mit Sorge. Die EU appelliert an alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, die Verhandlungen über einen entsprechenden Vertrag unverzüglich aufzunehmen und mit den Beratungen über die weiteren aktuellen Themen gemäß dem verabschiedeten Arbeitsprogramm (Dokument CD/1864) zu beginnen, wobei sie ihr langfristiges Engagement für eine Erweiterung der Abrüstungskonferenz bekräftigt.
28. Die EU betont die wichtige Rolle, die der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (UNDC) als Beratungsgremium der VN-Generalversammlung für Abrüstungsfragen zukommt, und unterstützt die Bemühungen, die Arbeitsweise dieser Abrüstungskommission zu verbessern. Die EU begrüßt die – seit 1999 erstmals im Konsens verabschiedeten – Empfehlungen vom April 2017 über praktische vertrauensbildende Maßnahmen im Bereich der konventionellen Waffen. Zudem begrüßt die EU die im Konsens abgegebenen Empfehlungen im Hinblick auf die Ziele und die Tagesordnung der vierten Sondertagung zu Abrüstungsfragen.

29. Eine eindeutige Priorität für die EU ist die sofortige Aufnahme und der baldige Abschluss von Verhandlungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (FMTC) auf der Grundlage von Dokument CD/1299 und dem darin enthaltenen Mandat. Alle Mitgliedstaaten haben die 2016 von der VN-Generalversammlung verabschiedete Resolution 71/259 über den FMCT unterstützt, mit der ein inklusiver Prozess geschaffen wurde, in dem informelle Konsultativtagungen mit allen VN-Mitgliedstaaten und dem Vorsitz der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung des FMCT veranstaltet werden. Mit dem Beschluss (EU) 2017/2284 des Rates vom 11. Dezember 2017 hat die EU die Unterstützung von Staaten in Afrika, im asiatisch-pazifischen Raum sowie in Lateinamerika und in der Karibik im Hinblick auf ihre Teilnahme an den Konsultationen der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper beschlossen.
30. Die EU ermutigt alle über Kernwaffen verfügenden Länder, die bisher noch kein sofortiges Moratorium in Bezug auf die Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verkündet haben, ein solches Moratorium zu verkünden und einzuhalten.

CHEMISCHE WAFFEN

31. Die EU hat die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) weiterhin unterstützt, indem sie freiwillige Beiträge im Hinblick auf die Verwirklichung der Kernziele des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen und zu den Sonderoperationen im Zusammenhang mit dem syrischen Chemiewaffen-Programm geleistet hat.

32. In diesem Zusammenhang hat die EU den Beschluss des Generaldirektors der OVCW unterstützt, wonach die Untersuchungsmission ihre Arbeit fortsetzt und das Team, das für die Bewertung der abgegebenen Erklärungen zuständig ist (Declaration Assessment Team), die Lücken und Widersprüche in den von Syrien abgegebenen Erklärungen weiter untersucht. Die EU begrüßte die Annahme der Resolution 2319 (2016) des VN-Sicherheitsrats, durch die das Mandat des mit der Resolution 2235 (2015) des VN-Sicherheitsrats eingerichteten Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der OVCW und der Vereinten Nationen, das darin besteht, diejenigen ausfindig zu machen, die in Syrien chemische Waffen eingesetzt haben, um ein Jahr verlängert wird, wobei sie allerdings mit großer Sorge feststellte, dass der VN-Sicherheitsrat daran gehindert wurde, das Mandat dieses Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus 2017 wieder zu erneuern. Letzterer hat in seiner Berichterstattung von 2016 und 2017 drei Einsätze von Chlorgas sowie einen Einsatz von Sarin – alle durch die syrischen Streitkräfte – bestätigt. Zudem hat er festgestellt, dass ISIL für zwei Einsätze von Senfgas verantwortlich war. Die EU hat im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2015/2215 des Rates vom 30. November 2015 finanzielle Unterstützung in Höhe von 6 Mio. EUR zu den Kosten geleistet, die durch die Tätigkeit des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus im Rahmen der Resolution 2235 (2015) des VN-Sicherheitsrates entstehen. Im Wege des Beschlusses (GASP) 2017/2303 des Rates vom 12. Dezember 2017 und des Beschlusses (GASP) 2017/2302 des Rates vom 12. Dezember 2017 unterstützte die EU die OVCW durch Bereitstellung von Satellitenbildern zur Unterstützung von Operationen in Syrien (1 Mio. EUR) sowie im Hinblick auf Sanierungsmaßnahmen in der ehemaligen Lagerstätte für chemische Waffen Ruwagha in Libyen (3,3 Mio. EUR).
33. Die EU hat zudem weiterhin die Umsetzung des im Februar 2015 erlassenen Beschlusses (GASP) 2015/259 des Rates zur Unterstützung der Haupttätigkeiten der OVCW für den Zeitraum 2015 bis 2018 überwacht.
34. Mit dem Beschluss 2014/74/GASP des Rates vom 10. Februar 2014 und der Verordnung (EU) Nr. 124/2014 des Rates vom 10. Februar 2014 wurde eine Ausnahmeregelung geschaffen, durch die es möglich wird, dass eingefrorene syrische Vermögenswerte zur Deckung von Ausgaben verwendet werden können, die der OVCW bei Verifikations- und Vernichtungsmaßnahmen in Syrien entstehen. Im November 2014 hat die EU den Generaldirektor der OVCW in einem Schreiben über diese Möglichkeit unterrichtet und ihn ersucht, bei den syrischen Behörden in dieser Angelegenheit vorstellig zu werden. Der Vorschlag wurde den syrischen Behörden übermittelt, die ihn jedoch bislang abgelehnt haben. Allerdings wird die EU diesen Vorschlag bei jeder geeigneten Gelegenheit, auch in den EU-Erklärungen, die sie im Rahmen der OVCW abgibt, erneut vorbringen.

35. Auch wenn die ursprünglichen Kernziele des Chemiewaffenübereinkommens wie die Universalität, die Vernichtung der noch vorhandenen Chemiewaffenbestände sowie die Umsetzung des Abkommens auf nationaler Ebene noch vollständig umgesetzt werden müssen, handeln die EU und ihre Mitgliedstaaten vorausschauend und haben einen Reflexionsprozess über die Zeit nach der Chemiewaffenvernichtung eingeleitet. Im Hinblick auf die anstehende vierte Konferenz zur Überprüfung des Chemiewaffenübereinkommens (Dezember 2018) haben die EU und ihre Mitgliedstaaten damit begonnen zu prüfen, welchen Problemstellungen künftig nachgegangen werden sollte, um die Relevanz der Organisation zu wahren (d. h. Unterbindung des erneuten Auftretens chemischer Waffen, der Einsatz chemischer Waffen durch nichtstaatliche Akteure und Terroristen, Konvergenz mit dem Bereich der biologischen Waffen) und so die Wirksamkeit des Übereinkommens zu stärken. In diesem Zusammenhang hat die EU die Einsetzung der offenen OVCW-Arbeitsgruppe "Künftige Prioritäten" unterstützt und mit der Ausarbeitung eines gemeinsamen Standpunkts der EU begonnen, um zu den diesbezüglichen Beratungen der OVCW beizutragen.

BIOLOGISCHE WAFFEN

36. Auf der achten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen (BWÜ), die vom 7. bis 25 November 2017 stattfand, konnte kein Einvernehmen über das intersessionelle Arbeitsprogramm erzielt werden; dennoch hat die Europäische Union die Durchführung und die Universalisierung des Übereinkommens in politischer und finanzieller Hinsicht weiterhin stark unterstützt, unter anderem dadurch, dass das in dem Beschluss (GASP) 2016/51 des Rates festgelegte vierte Unterstützungsprogramm der EU von der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung des BWÜ (BTCW Implementation Support Unit – ISU) kohärent und umfassend durchgeführt wurde. Es fanden zwei regionale Workshops zur Förderung des Beitritts aller Staaten zu dem Übereinkommen in der Pazifikregion und zur Förderung eines verbesserten Dialogs über Wissenschaft und Technik in Osteuropa und Zentralasien statt. Die ISU hat zudem zehn erweiterte Hilfsprogramme zur Unterstützung bei der Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene eingeleitet.

37. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben zudem aktiv und konstruktiv an den Beratungen im Vorfeld der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie auf der Konferenz selbst (4. bis 8. Dezember 2017) teilgenommen. Die Europäische Union hat sich nachdrücklich für die Erfüllung des Mandats der Konferenz der Vertragsstaaten, wie es im Schlussdokument der Achten Überprüfungskonferenz niedergelegt ist, eingesetzt, wozu auch die Konsensfindung in Bezug auf den intersessionellen Prozess sowie die Verabschiedung eines Beschlusses über ein Arbeitsprogramm für die Zeit bis zur Neunten Überprüfungskonferenz gehörten. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Union Demarchen bei einer großen Zahl von Vertragsstaaten des BWÜ durchgeführt und ein Arbeitsdokument der EU vorgelegt, in dem die relevanten Maßnahmen und Standpunkte der Union dargelegt wurden. Die EU begrüßte, dass die Konferenz der Vertragsstaaten Einvernehmen über ein intersessionelles Arbeitsprogramm für den Zeitraum von 2018 bis 2020 herstellen konnte; dieses Arbeitsprogramm wird dazu beitragen, die Relevanz des Übereinkommens zu wahren, und es wird den Bemühungen zur Förderung der Universalisierung und der Durchführung neue Impulse geben. Die Europäische Union wird im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2016/51 des Rates der Europäischen Union sowie im Rahmen anderer Instrumente, wie beispielsweise den Exzellenzzentren zur Eindämmung von CBRN-Risiken weiterhin Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten anbieten.
38. Die EU hat die Haupttätigkeiten im Rahmen des BWÜ seit 2006 durch vier aufeinanderfolgende Hilfsprogramme wesentlich unterstützt. Der Beschluss (GASP) 2016/51 des Rates der EU, der am 18. Januar 2016 erlassen wurde, bildet hierfür den umfassendsten Rahmen. In dem Beschluss sind Finanzmittel für BWÜ-Projekte vorgesehen, die Folgendes zum Gegenstand haben: die Universalisierung; regionale Workshops zu wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen, die für das Übereinkommen von Belang sind; die Umsetzung auf nationaler Ebene; die Unterstützung der Vorbereitungsarbeiten für die Achte Überprüfungskonferenz; die Unterstützung des Mechanismus des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Untersuchung des vermuteten Einsatzes von chemischen oder biologischen Waffen oder von Toxinwaffen; Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen. Der für den Zeitraum von 2016 bis 2018 für die Durchführung der entsprechenden Projekte bereitgestellte Finanzbetrag beläuft sich auf 2,3 Mio. EUR; damit beziffert sich die von der EU insgesamt für die Haupttätigkeiten im Rahmen des BWÜ geleistete Unterstützung auf 6,3 Mio. EUR.

BALLISTISCHE RAKETEN

Haager Verhaltenskodex

39. Der Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) ist das Ergebnis der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, den Bereich der ballistischen Raketen, die als Träger für Massenvernichtungswaffen dienen können, zu regulieren. Der HCoC ist das einzige multilaterale Instrument für Transparenz und Vertrauensbildung im Zusammenhang mit der Verbreitung ballistischer Raketen. Die EU hat den Kodex von Anfang an nachdrücklich unterstützt. Alle Mitgliedstaaten der EU haben den Kodex unterzeichnet.
40. Durch die Unterzeichnung des Kodex gehen dessen Mitglieder freiwillig die politische Verpflichtung ein, Starts von ballistischen Flugkörpern und von Raumfahrt-Trägerraketen sowie Teststarts vorab anzukündigen. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich zudem, eine jährliche Erklärung abzugeben, die einen Überblick über die Pläne auf dem Gebiet der ballistischen Flugkörper und der Raumfahrt-Trägerraketen gibt.
41. Seit der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des politisch verbindlichen HCoC im November 2002 in Den Haag (Niederlande) ist die Zahl der Unterzeichnerstaaten von 93 auf 139 angestiegen.
42. Die EU nimmt eine führende Rolle dabei ein, die Universalisierung, die vollständige Umsetzung und eine verbesserte Funktionsweise des HCoC voranzutreiben und zu unterstützen, und setzt sich damit für die drei Hauptziele des Kodex, nämlich Universalisierung, Umsetzung und Verbesserung der Funktionsweise, ein. Mehr als ein Jahrzehnt lang hat der Rat der Europäischen Union im Rahmen der GASP eine Reihe von Beschlüssen/Gemeinsamen Aktionen erlassen, durch die die Mittel für eine kontinuierliche Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Raketen generell durch die EU bereitgestellt wurden. Durch diese Ratsbeschlüsse finanziert die EU im Zusammenhang mit dem HCoC Outreach-Maßnahmen, Expertentagungen und regionale Veranstaltungen zur Sensibilisierung für die Problematik. Die Maßnahmen werden von der Fondation pour la Recherche Stratégique mit Sitz in Paris durchgeführt, wobei generell der turnusmäßig wechselnde Vorsitz des HCoC mit einbezogen wird.

43. Nach dem kürzlich erlassenen Beschluss (GASP) 2017/2370 des Rates vom 18. Dezember 2017 wird die EU Folgendes leisten: sich weiterhin für die Unterzeichnung des Kodex durch weitere Staaten und letztendlich seine weltweite Anwendung einsetzen; die vollständige Umsetzung des Kodex unterstützen; den Dialog zwischen den Unterzeichner- und Nichtunterzeichnerstaaten mit dem Ziel fördern, Vertrauen aufzubauen und Transparenz zu schaffen, zur Zurückhaltung aufzurufen und mehr Stabilität und Sicherheit für alle zu erreichen; den Bekanntheitsgrad des Kodex fördern und die Öffentlichkeit für die Risiken und Gefahren, die durch die Verbreitung ballistischer Flugkörper entstehen, sensibilisieren; ferner – insbesondere mittels wissenschaftlicher Studien – ausloten, welche Möglichkeiten bestehen, um den Kodex zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen dem Kodex und anderen einschlägigen multilateralen Instrumenten zu fördern.

Trägertechnologie-Kontrollregime

44. Bei dem Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR) handelt es sich um eine informelle politische Übereinkunft zwischen Staaten, denen es darum geht, die Verbreitung von Trägerraketen und Trägertechnologie zu begrenzen. Die MTCR-Richtlinien und -Kontrolllisten bilden eine internationale Benchmark für bewährte Verfahren zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit Bezug zu Trägerraketen.
45. Die Plenartagung 2017 im Rahmen des Trägertechnologie-Kontrollregimes fand vom 18. bis 20. Oktober 2017 in Dublin (Irland) statt. Die EU gab vier Erklärungen zu relevanten Punkten der Tagesordnung ab, so zu den jüngsten Entwicklungen bei der Verbreitung von Trägerraketen und in Bezug auf die Mitglieder des MTCR. Die EU setzte sich für die Annahme einer stärkeren öffentlichen Erklärung ein, um der internationalen Besorgnis angesichts der seit Februar 2016 von der DVRK durchgeführten Starts von Trägerraketen und erheblichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Trägertechnologie Ausdruck zu verleihen. Ein wichtiges Thema im Kontext des MTCR bleibt für die EU weiterhin, dass der Beitritt Kroatiens, Zyperns, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens zum Trägertechnologie-Kontrollregime blockiert wird.

RESOLUTION 1540 DES SICHERHEITSRATS DER VEREINTEN NATIONEN UND EINDÄMMUNG DER CBRN-RISIKEN

46. Die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (im Folgenden "Resolution 1540") ist und bleibt eine der tragenden Säulen der internationalen Nichtverbreitungsarchitektur. Sie ist das erste internationale Instrument, das sich auf integrierte und umfassende Weise mit Massenvernichtungswaffen, ihren Trägersystemen und verwandtem Material befasst. Mit der Resolution 1540 werden allen Staaten verbindliche Verpflichtungen auferlegt. Durch diese Verpflichtungen sollen nichtstaatliche Akteure vom Zugang zu solchen Waffen und zugehörigem Material abgehalten und abgeschreckt werden. Durch die nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen angenommene Resolution werden alle Länder darauf verpflichtet, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die es nichtstaatlichen Akteuren untersagen, nukleare, chemische oder biologische Waffen zu erlangen, und geeignete innerstaatliche Kontrollen für verwandtes Material einzuführen, um den illegalen Handel damit zu verhindern. Im Rahmen der 2016 durchgeföhrten umfassenden Überprüfung des Stands der Durchführung der Resolution 1540 wurde die zentrale Bedeutung, Tragweite und Verbindlichkeit dieser Resolution bestätigt, was in der Resolution 2325 des VN-Sicherheitsrats zum Ausdruck gebracht wird.
47. Der Rat der Europäischen Union hat am 11. Mai 2017 den Beschluss (GASP) 2017/809 des Rates zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen erlassen, mit dem dazu beigetragen werden soll, die Ergebnisse der umfassenden Überprüfung von 2016 umzusetzen und die vollständige Umsetzung der Resolution 1540 zu unterstützen. Dieser Ratsbeschluss hat eine Geltungsdauer von 36 Monaten; mit der technischen Durchführung ist das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) in New York betraut, das einen Teil der Durchführung an die OECD in Wien untervergeben hat. Die EU teilt die Ziele, die darin bestehen, Länder dabei zu unterstützen, die von ihnen benötigte spezifische technische Hilfe zu bestimmen, für die einschlägigen technischen Hilfsprogramme zu sensibilisieren und die Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen zu verbessern, um den nationalen Kapazitätsaufbau zu unterstützen.

48. Bei der EU-Initiative für Exzellenzzentren zur Eindämmung von CBRN-Risiken handelt es sich um ein weltweit durchgeführtes Programm für den Kapazitätsaufbau, an dem 58 Partnerländer beteiligt sind, die sich um acht regionale Sekretariate in folgenden Regionen gruppieren: afrikanische Atlantikküste, Zentralasien, Ost- und Zentralafrika, Länder des Golf-Kooperationsrates, Naher und Mittlerer Osten, Nordafrika und Sahelzone, Südostasien sowie Südost- und Osteuropa.
49. Die Initiative für Exzellenzzentren zur Eindämmung von CBRN-Risiken wird aus dem Stabilitäts- und Friedensinstrument (IcSP) finanziert und zielt darauf ab, die mit CBRN-Material verbundenen Risiken einzudämmen, die Abwehrbereitschaft in den Partnerländern zu verbessern und eine Kultur und Governance der Gefahrenabwehr zu entwickeln. Die teilnehmenden Länder werden dabei unterstützt, freiwillig gemäß einem von der Basis ausgehenden regionalen Ansatz nationale und regionale Koordinierungs- und Governance-Strukturen aufzubauen. Ausgehend von konkreten Bedarfsanalysen und nationalen Aktionsplänen entwickeln diese Plattformen Strategievorschläge und bauen Kapazitäten auf. Sie werden durch mehrere Projekte zur regionalen Zusammenarbeit unterstützt, die im Rahmen der Initiative finanziert werden, und stehen anderen Finanzinstrumenten offen. Seit 2010 wurden 66 regionale Projekte finanziert. Das Budget der Initiative für den seit 2010 laufenden Zehn-Jahres-Zeitraum beträgt 250 Mio. EUR.
50. Das Netzwerk der Exzellenzzentren ist jetzt ausgereift, sodass die EU im Rahmen der Projekte der Exzellenzzentren-Initiative Schulungen mit theoretischen und praktischen grenzüberschreitenden Übungen zu Themen wie Katastrophenschutz, Notfallreaktion, Biosicherheit und Abfallentsorgung durchführen konnte, um die öffentliche Wahrnehmung dieser Projekte zu verbessern und ihre Wirkung konkret zu bewerten. Zudem ist die Initiative jetzt ausreichend weit ausgereift, sodass weitere Maßnahmen ergriffen werden können, um Fragen der Governance im Bereich der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Cyberkriminalität, Terrorismus, kritischer Infrastruktur, gefälschten Arzneimitteln, hybriden Bedrohungen und Explosivstoffen in Angriff zu nehmen und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Forensik, der Grenzkontrolle und der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu vertiefen. Dieser Ansatz wurde auch vom Europäischen Rechnungshof¹ gewürdigt, wozu der Rat am 26. Oktober 2015 Schlussfolgerungen² annahm.

¹ Sonderbericht Nr. 17/2014 des Europäischen Rechnungshofs.

² Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Oktober 2015 (Dok. 12747/15).

51. Die Kommission hat im Oktober 2017 als Bestandteil eines umfangreichen Vorschlagspakets zur Terrorismusbekämpfung einen Aktionsplan für eine gesteigerte Abwehrbereitschaft gegen chemische, biologische, radiologische und nukleare Sicherheitsrisiken vorgelegt. Dieser neue Aktionsplan, der auf den Ergebnissen des EU-CBRN-Aktionsplans 2010-2015 aufbaut, enthält Vorschläge für zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Abwehrbereitschaft, der Resilienz und der Koordinierung auf EU-Ebene. Ferner wird darin die Schaffung einer stärker auf die Gefahrenabwehr ausgerichteten CBRN-Architektur auf EU-Ebene vorgeschlagen und die Notwendigkeit betont, die vorhandenen Ressourcen besser zu nutzen und die vorhandene Expertise zu bündeln. Außerdem wird in dem Aktionsplan gefordert, die Abwehrbereitschaft der EU gegen CBRN-Bedrohungen und die Reaktion der EU auf solche Bedrohungen zu verbessern, indem grenzüberschreitende und sektorenübergreifende Ausbildungsmaßnahmen und Übungen durchgeführt werden. Zudem wird darin betont, dass die Grenz- und Zollbehörden und das Militär einbezogen werden müssen, wenn immer dies zweckdienlich ist. In dem Aktionsplan wird ebenfalls hervorgehoben, wie wichtig es ist, enge Verknüpfungen zwischen den internen und externen Maßnahmen im Bereich der Gefahrenabwehr in Bezug auf CBRN-Bedrohungen herzustellen und mit spezialisierten multilateralen Organisationen wie der IAEO, der OVCW oder Interpol zusammenzuarbeiten. Die Durchführung des Aktionsplans wird finanziell aus dem Fonds für innere Sicherheit (Polizei) unterstützt.
52. Wissenschaftliche und technische Unterstützung erhielt der CBRN-Aktionsplan durch eine Reihe von Forschungsvorhaben, die aus dem Programm "Sichere Gesellschaften" des 7. Forschungsrahmenprogramms finanziert wurden. Die Forschungsvorhaben decken den gesamten Krisenmanagementzyklus von der Prävention bis zum Wiederaufbau ab. Maßnahmen zur Feststellung des Standardisierungsbedarfs könnten zur Entwicklung von Europäischen Normen führen. Die laufenden Arbeiten auf dem Gebiet der CBRN-Forschung werden durch gezielte Vorgaben im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" weiter verstärkt.

REFLEXIONSGRUPPEN

53. Gestützt auf den Beschluss 2010/430/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 wurde die Durchführung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen vom EU-Konsortium für Nichtverbreitung, das seine Arbeit im Januar 2011 aufgenommen hat, aktiv unterstützt. 2017 beriet der Rat im Hinblick auf eine Annahme bis Ende des Jahres über einen neuen Beschluss, mit dem die Unterstützung der Arbeit des Konsortiums durch die EU für den Zeitraum 2018-2021 weiter ausgeweitet würde, wobei auf dem Erreichten aufgebaut würde und neue Projekte aufgenommen würden.

54. Durch die Arbeit des Konsortiums hat die EU bei Drittländern und bei der Zivilgesellschaft ein schärferes Profil gewonnen; außerdem hat das Konsortium mit seiner Arbeit maßgeblich zur Gestaltung der Politik der EU auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und der Abrüstung beigetragen. Das Konsortium bildet eine Plattform für informelle Kontakte unter Praktikern und stimuliert den Dialog zwischen den unterschiedlichen Interessenträgern. Seine Tätigkeiten haben zu einer verstärkten Sensibilisierung für die mit Kernwaffen sowie chemischen und biologischen Waffen verbundenen Gefahren beigetragen. Seinem umfangreichen Netzwerk gehören über 70 Reflexionsgruppen in ganz Europa an.
55. Die sechste Konferenz der EU für Nichtverbreitung und Abrüstung, die vom EU-Konsortium für Nichtverbreitung ausgerichtet wurde, fand am 12./13. Dezember 2017 in Brüssel statt.

AUSFUHRKONTROLLEN

56. Die EU hat auch 2017 ihre Rechtsvorschriften regelmäßig aktualisiert, um den Entwicklungen in den multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen Rechnung zu tragen. So hat die Europäische Kommission am 26. September 2017 eine Delegierte Verordnung³ erlassen, mit der die Kontrollliste der EU gemäß den 2016 im Rahmen der multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen gefassten Beschlüsse aktualisiert wurde, und Änderungen z. B. an der Kontrolle von Gütern der Informationssicherheit (Umstrukturierung von Kategorie 5 Teil 2) vorgenommen sowie neue Kontrollen für integrierte Schaltungen mit Analog-Digital-Wandlern und für Testanlagen für Aerothermodynamik und Ultrahochtemperaturkeramik hinzugefügt.
57. Die Koordinierungsgruppe "Güter mit doppeltem Verwendungszweck" hat weiterhin dazu beigetragen, dass die Ausfuhrkontrollen in der EU wirksam und kohärent durchgeführt wurden. In die IT-Infrastruktur "Dual-Use Electronic System" wurden neue Funktionen eingeführt, durch die der Informationsaustausch und der technische Austausch innerhalb der EU verbessert wurden. Die EU hat Leitlinien für die wirksame Anwendung spezieller Kontrollparameter beispielsweise für Verschlüsselungsprodukte erlassen. Um hinsichtlich der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausfuhrkontrolle und der Genehmigungserteilung Transparenz zu gewährleisten, wurde ein Jahresbericht⁴ vorgelegt, und am 19. Dezember 2017 wurde ein Ausfuhrkontrollforum veranstaltet, bei dem Interessenträger aus den Mitgliedstaaten, der Industrie und der Zivilgesellschaft zusammenkamen.

³ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/october/tradoc_156134.pdf.

58. Die Überprüfung der Ausfuhrkontrollpolitik der EU wurde fortgesetzt. Der Rat und das Europäische Parlament haben aktiv über den Gesetzgebungsvorschlag der Kommission zur Modernisierung der Ausfuhrkontrollen der EU sowie zu ihrer Anpassung an den raschen Wandel der technischen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beraten. Zur Unterstützung des Gesetzgebungsverfahrens wurden zahlreiche technische Briefings, Workshops und Seminare veranstaltet. Der Ausschuss für internationalen Handel des Europäischen Parlaments hat seinen Bericht am 23. November 2017 angenommen, und das Europäische Parlament hat auf seiner Plenartagung am 17. Januar 2018 einen Standpunkt in erster Lesung angenommen.
59. Die EU hat zur Vorbereitung auf die relevanten Tagungen im Rahmen der Ausfuhrkontrollregelungen ihre Standpunkte und Erklärungen sachgerecht abgestimmt; es handelte sich dabei um folgende Tagungen: die Plenartagung der Gruppe der Kernmateriallieferländer am 24./25. Juni 2017 in Bern, die Plenartagung der Australischen Gruppe vom 26. bis 30. Juni 2017 in Paris sowie die Plenartagung im Rahmen des Trägertechnologie-Kontrollregimes vom 18. bis 20. Oktober 2017 in Dublin.
60. Das Outreach-Programm der EU im Bereich der P2P (Partner-to-Partner)-Ausfuhrkontrolle zur Steigerung der Wirksamkeit der Ausfuhrkontrollregelungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und damit zusammenhängende Materialien, Ausrüstungen und Technologien wurde weiter durchgeführt. Das Programm betrifft gegenwärtig 34 Länder aus sechs Regionen. Im September 2015 wurde es ausgeweitet, um die Zusammenarbeit mit neuen Partnerländern zu ermöglichen. Neue Maßnahmen wurden in Marokko, Tunesien, Jordanien, der Ukraine, Georgien und den Vereinigten Arabischen Emiraten durchgeführt. Erfahrene EU-Experten wurden nach Kasachstan und Jordanien entsandt, um die Beziehungen zu den Partnerländern zu intensivieren. Für Südostasien wurde ein Sonderprogramm aufgelegt.

61. Das Outreach-Programm der EU im Bereich der P2P (Partner-to-Partner)-Ausfuhrkontrolle wurde auch weiterhin intensiv mit dem "Export Control and Related Border Security Program" des US-Außenministeriums abgestimmt. Die EU und die Vereinigten Staaten führten gemeinsame Planübungen durch, um Anreize für eine grenzüberschreitende überregionale Zusammenarbeit der Ausfuhrkontrollbehörden zu geben. Im Rahmen des Europäischen Forums Alpbach wurde ein jährlicher Sommeruniversitätskurs der EU zum Thema Nichtverbreitung und Ausfuhrkontrolle eingerichtet. Das EU-P2P-Outreach-Portal (<https://export-control.jrc.ec.europa.eu/>) wurde weiterhin als Plattform für alle Outreach-Programme der EU im Bereich der Kontrolle der Ausfuhr von Militärgütern und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck genutzt, um den Informationsaustausch mit den EU-Partnerländern bedarfsgerecht anzupassen. Das Programm wird aus dem Stabilitäts- und Friedensinstrument finanziert.

WELTRAUM

62. Die EU unterstützte die Fortsetzung der Arbeit zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum und an einem gemeinsamen Verständnis der bestehenden Grundsätze des globalen Steuerungsrahmens für die Raumfahrt als Maßnahme zur Verhinderung von Konflikten und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit.
63. Die EU unterstützte die von der COPUOS-Arbeitsgruppe zur langfristigen Nachhaltigkeit der Tätigkeiten im Weltraum – die 2016 die Verhandlungen über eine erste Reihe von Leitlinien abgeschlossen hat – geleistete Arbeit. Die EU wird mit dem Vorsitz und allen Partnern daran arbeiten, die Verhandlungen bis zur für den Abschluss der Arbeitsgruppe gesetzten Frist (Juni 2018) abzuschließen.
64. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden sich weiterhin für Weltraumtätigkeiten und -technologien einsetzen, da sie wichtig für unsere Sicherheit und unseren Wohlstand sind und wesentliche Instrumente darstellen, die uns alle sehr dabei unterstützen können, bei der Verwirklichung der Ziele und Vorgaben der Agenda 2030 Ergebnisse zu erzielen.

KLAUSELN ZUR NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHUNGSWAFFEN

65. Im Einklang mit ihrer Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und gemäß den Schlussfolgerungen des Rates von 2003 hat die EU ihre Bemühungen fortgesetzt, die Nichtverbreitung von MVW in ihren vertraglichen Beziehungen zu Drittländern durchgängig zu berücksichtigen. Folglich wurden 2017 die Verhandlungen mit Japan und Mexiko über eine MVW-Klausel in den neuen Übereinkünften mit diesen Ländern abgeschlossen. Darüber hinaus wurden die Verhandlungen über eine MVW-Klausel für die neue Übereinkunft mit dem Mercosur fortgesetzt. Außerdem wurden Verhandlungen mit Aserbaidschan, Chile und Kirgisistan eröffnet.

WEITERE MULTILATERALE FOREN

G7

66. Die EU hat weiter aktiv bei den Sitzungen der Gruppe der für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zuständigen Direktoren mitgewirkt. 2017 nahm sie an den Sitzungen unter dem Vorsitz Italiens teil, bei denen der Schwerpunkt auf aktuellen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen lag, etwa nukleare Nichtverbreitung, Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, regionale Herausforderungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie Verbesserung der Biosicherheit und des Schutzes vor biologischen Gefahren in Afrika.
67. Die EU unterstützt außerdem die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material, und dies insbesondere durch die technische Hilfe (Bedrohungsanalyse, nationale Aktionspläne), die sie weltweit im Rahmen ihrer Initiative der EU-Exzellenzzentren für die Eindämmung von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Risiken erbringt.

TREFFEN IM RAHMEN DES POLITISCHEN DIALOGS

68. Der Sondergesandte des EAD für Abrüstung und Nichtverbreitung hat mit Indien, Pakistan, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten Treffen im Rahmen des Dialogs über Nichtverbreitung und Abrüstung durchgeführt. Zudem hat er am Rande wichtiger Foren – wie dem Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung, der Tagung des ersten Vorbereitungsausschusses für die Konferenz zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 2020 und der Generalkonferenz der IAEA – zahlreiche bilaterale Konsultationen mit verschiedenen Interessenträgern geführt. Bilaterale Konsultationen wurden unter anderem mit dem Hohen Beauftragten der VN für Abrüstungsfragen und dem Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen geführt.
-